

Sondervermögen und Haftung

DANIEL STAEHELIN

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	87
II.	Literatur	88
III.	Vertragliche Vereinbarungen betreffend die Haftung	89
IV.	Haftungsrelevante Sondervermögen	91
	A. Sondervermögen, an welchen der Inhaber alleine dinglich berechtigt ist	91
	B. Sondervermögen, an welchen der Inhaber zusammen mit Dritten dinglich berechtigt ist	96
V.	Surrogation und Ersatzforderungen	98
VI.	Übertragungsformen	100
VII.	Vereinigung	101
VIII.	Verrechnung gegenüber Dritten	102
	A. Allgemeines	102
	B. Sondervermögen, an welchen der Inhaber alleine dinglich berechtigt ist	102
	C. Sondervermögen, an welchen der Inhaber zusammen mit Dritten dinglich berechtigt ist	104
IX.	Zivilprozess	105
	A. Parteifähige Sondervermögen	105
	B. Erbschaftsliquidator, Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter ...	106
	C. Nicht parteifähige Sondervermögen	107
X.	Zwangsvollstreckung	107
	A. Betreibungsfähige Sondervermögen	107
	B. Nicht betreibungsfähige Sondervermögen	108
XI.	Schluss	111
	Literaturverzeichnis	111

I. Einleitung

Mit grosser Freude habe ich zugesagt, an diesem Kolloquium zu referieren, gibt es mir doch die Gelegenheit, meiner Hochschätzung des Jubilars Aus-

druck zu verleihen. Schwieriger war indes die Frage, zu welchem der zahlreichen Fachgebiete, die der Jubilar vertritt, ein Beitrag von Interesse wäre. Soll es das Familien-, das Erb-, das Sachen-, das Gesellschafts-, das Privatversicherungs- oder das Zivilprozessrecht sein? Zudem wird von mir wohl auch etwas Zwangsvollstreckungsrecht erwartet. Die Lösung fand sich in einem Thema, welches alle vorgenannten Fachgebiete umfasst: den Sondervermögen.

II. Literatur

Ein Blick in die Rechtsgeschichte führt uns zunächst zu OTTO VON GIERKE in sein Deutsches Privatrecht von 1905¹. Der Begriff des Sondervermögens, den das römische Recht nur in beschränktem Umfange entwickelt habe, sei, so sagt VON GIERKE, vom germanischen Recht kräftig ausgebildet und mannigfach entwickelt worden und spiele auch im geltenden Recht des BGB eine sehr bedeutungsvolle Rolle. Deutschrechtliche Sondervermögen seien: das Grundvermögen, das Lehens-, Stammguts- und Fideikommissvermögen, die Eisenbahneinheit, das Geschäftsvermögen des Kaufmanns, das Schiffsvermögen, die innerhalb des Vermögens von Ehegatten und Hauskindern gesonderten Vermögensmassen, die Erbschaft in der Hand des Erben, unselbständige Stiftungen, Fonds und Kassen, die Konkursmasse sowie das Gesellschaftsvermögen der Handelsgesellschaften. Er beschreibt die verschiedenen Vorgänge, nach denen sich Sondervermögen bildet und auflöst, mehrt und mindert sowie wer darüber verfügen kann. Sodann unterscheidet er zwischen Fällen, bei denen das Sondervermögen primär und das übrige Vermögen sekundär haftet, sowie Fällen, bei denen das übrige Vermögen nicht haftet, und beschreibt schliesslich Fälle, in denen kein Einfluss auf die Haftung besteht. VON GIERKE kommt zum Schluss, dass sich aus dem Begriff des Sondervermögens keine allgemeinen Rechtssätze ableiten lassen, dennoch sei er nicht wertlos.

Auch ANDREAS VON TUHR widmet in seinem Allgemeinen Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts ein Kapitel den Sondervermögen, welche er Sondergut nennt². Den Kreis der Anwendungsfälle zieht er indes enger und nennt als Beispiele nur das Sondergut des Kindes, welches von der elterli-

¹ VON GIERKE, S. 57 ff.

² VON TUHR, BGB, S. 330 ff.

chen Verwaltung frei ist, den Vorbehalt der Ehefrau, auf den sich Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes nicht bezieht, die Konkursmasse, den Nachlass bei Nacherbschaft und Willensvollstreckung sowie den Nachlass, solange der Erbe nicht angenommen hat.

Im geltenden Schweizer Recht finden die Sondervermögen kaum Beachtung. Lange Zeit befasste sich einzig ARTHUR MEIER-HAYOZ damit in seiner Einleitung zur Kommentierung des Sachenrechts im Berner Kommentar³ mit folgender Definition: «Sondervermögen liegt vor, wo die Rechtsordnung zulässt oder geradezu anordnet, dass Rechte zu einem bestimmten Zweck vom allgemeinen Vermögen ausgeschieden und in gewisser Hinsicht besonders behandelt werden.». Als Beispiele der besonderen Behandlung nennt er die Haftung, die Verwaltung, die Nutzung und die Vererbung. Gemäss PAUL-HENRI STEINAUER⁴ ist ein Sondervermögen «un ensemble de droits, détachés du patrimoine général d'une personne et soumis à un régime juridique particulier». Erst in jüngster Zeit hat LUC THÉVENOZ in seinem Beitrag zur Festschrift Dallèves gewisse Sondervermögen aus schweizerischer Sicht näher untersucht⁵.

Ich möchte mich im Folgenden auf die haftungsrelevanten Sondervermögen beschränken und mich damit nur mit denjenigen Sondervermögen beschäftigen, welche ausschliesslich oder vorrangig gewissen Gläubigern verhaftet sind.

III. Vertragliche Vereinbarungen betreffend die Haftung

Grundsätzlich haftet jede Person mit ihrem gesamten Vermögen all ihren Gläubigern⁶. Dieser Grundsatz kann sowohl durch Parteivereinbarung wie auch durch das Gesetz eingeschränkt werden.

Der bedeutendste Anwendungsfall einer vertraglichen Vereinbarung betreffend die Haftung ist die Bestellung eines Pfandes (Art. 816 Abs. 1, 891

³ MEIER-HAYOZ, Syst. Teil vor Art. 641 ZGB, N 156.

⁴ STEINAUER, N 90.

⁵ THÉVENOZ, S. 345 ff.

⁶ VON TUHR/PETER, S. 18; GILLIÉRON, N 31 ad remarques introductives; THÉVENOZ, S. 345.

ZGB). Dadurch erhält ein Gläubiger ein Vorrecht auf einen Vermögenswert des Schuldners, womit dieser als haftungsrelevantes Sondervermögen bezeichnet werden könnte. Ein dingliches Vorrecht haben auch die Inhaber anderer beschränkter dinglicher Rechte, wie z.B. bei einer Nutzniessung. Verpfändete oder mit anderen beschränkten dinglichen Rechten belastete Vermögenswerte werden indes üblicherweise nicht unter die Sondervermögen eingereiht⁷, da diese Rechte auf Grund des sachenrechtlichen Spezialitätsprinzips⁸ nur an einzelnen Sachen oder Rechten, nicht aber an ganzen Vermögen⁹ bestellt werden können. Die Sondervermögen werden hingegen in sachenrechtlicher Hinsicht nicht als Einheit betrachtet, massgeblich sind die dinglichen Rechte an den einzelnen Gegenständen¹⁰. Zwischen den beschränkten dinglichen Rechten und den nachfolgend dargestellten Sondervermögen bestehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die im Einzelnen darzustellen den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde. Ebenfalls nicht näher wird auf diejenigen Vermögenswerte eingegangen, die gemäss Art. 401 OR und Art. 37b BankG¹¹ im Konkurs ausgesondert werden können.

Möglich, jedoch seltener als die Bestellung eines Pfandes, ist die rein vertragliche Vereinbarung, wonach für eine bestimmte Forderung nur ein Teil des schuldnerischen Vermögens in Anspruch genommen werden dürfe¹². Ein gängiger Anwendungsfall ist die Vereinbarung eines Treuhänders mit einer Bank, bei welcher das Treugut hinterlegt wurde, worin die Bank verzichtet, für allfällige persönliche Forderungen gegen den Treuhänder, die mit dem Treugut in keinem Zusammenhang stehen, auf das Treugut zu greifen¹³. Der Unterschied zwischen der dinglichen Pfandbestellung einerseits und der bloss obligatorischen Haftungsbeschränkung andererseits liegt darin, dass durch die Pfandbestellung der Gläubiger ein Vorrecht gegenüber allen anderen Gläubigern erhält, während die obligatorische Haftungsbeschränkung bloss inter partes wirkt. Zudem wirkt eine entsprechende obligatorische Vereinbarung bloss negativ, es kann nur vereinbart werden, dass ein bestimmter Vermögenswert einem bestimmten Gläubiger nicht haftet;

⁷ Vgl. z. B. MEIER-HAYOZ, Syst. Teil vor Art. 641 ZGB, N 156.

⁸ ZOBL, Syst. Teil, N 256 ff.

⁹ Vgl. zu diesem Begriff MEIER-HAYOZ, Syst. Teil vor Art. 641 ZGB, N 151.

¹⁰ MEIER-HAYOZ, Syst. Teil vor Art. 641 ZGB, N 158.

¹¹ Vgl. hierzu THÉVENOZ, S. 362 f.

¹² VON TUHR/PETER, S. 18; A. STAEHELIN, S. 5; SCHKG-VONDER MÜHLL, Art. 92 N 9; D. STAEHELIN, 2004, S. 380.

¹³ Entsprechende Vereinbarungen finden sich insbesondere bei den sog. Notariatsklientenkonten (in Deutschland auch Anderkonten genannt).

zu vereinbaren, dass der entsprechende Vermögenswert ausschliesslich einem bestimmten dritten Gläubiger zukommen soll, ist nicht möglich, da dieser dritte Gläubiger hierdurch bloss ein obligatorisches Recht erhält, welches im Konkurs und in der Pfändung durch weitere Gläubiger nicht durchgesetzt werden kann.

Eine vertragliche Vereinbarung, wonach ein bestimmter Vermögenswert allgemein der Zwangsvollstreckung entzogen wird, ist ungültig¹⁴. Die wenigen positivrechtlichen Ausnahmen, die derartige Vereinbarungen zuliesen, wurden inzwischen weitgehend aufgehoben. So fand die Möglichkeit, der Zwangsvollstreckung entzogene Heimstätten zu gründen (Art. 349–359 aZGB), in der Praxis keine Verbreitung und wurde 1998 aufgehoben¹⁵. Die Möglichkeit, unentgeltlich bestellte Leibrenten als unpfändbar zu erklären (Art. 519 Abs. 2 aOR), wurde bei der Revision des SchKG 1994 klammheimlich abgeschafft¹⁶. Einzig wenn bei einem Versicherungsvertrag der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers als Begünstigte eingesetzt sind, kann auf diesen Anspruch, solange er nicht verpfändet ist, weder zu Gunsten der Gläubiger des Begünstigten, noch des Versicherungsnehmers vollstreckungsrechtlich gegriffen werden (Art. 80 VVG). Er wird damit zum Vermögen «extra executionem». Aus betriebsrechtlicher Sicht können Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung entzogen werden, indem der Schuldner unpfändbare Rechte erwirbt, z.B. in die berufliche Vorsorge investiert oder 2 Milchkühe kauft (Art. 92 SchKG).

IV. Haftungsrelevante Sondervermögen

A. Sondervermögen, an welchen der Inhaber alleine dinglich berechtigt ist

Der Grundsatz, dass jede Person mit ihrem gesamten Vermögen all ihren Gläubigern haftet, wird des Weiteren in gewissen Fällen durch das Gesetz eingeschränkt, welches die Bildung eines haftungsrelevanten Sonderver-

¹⁴ BGE 70 III 67; 51 III 172 f.; 38 I 217; 33 I 662; A. STAEHELIN, S. 5.

¹⁵ AS 1999, S. 1118.

¹⁶ AS 1995, S. 1227.

mögens anordnet. Haftungsrelevant ist jedes Sondervermögen, welches ausschliesslich oder vorrangig gewissen Gläubigern haftet.

Die haftungsrelevanten Sondervermögen können in zwei Gruppen eingeteilt werden. Diejenigen Sondervermögen, welche dem Inhaber alleine gehören und diejenigen Sondervermögen, an denen der Inhaber zusammen mit Dritten beteiligt ist. An gewissen haftungsrelevanten Sondervermögen ist der Inhaber alleiniger Rechtsträger. In diesen Fällen verfügt der Inhaber neben seinem normalen Vermögen über ein oder mehrere Sondervermögen, wobei das Sondervermögen anderen Gläubigern, oder denselben Gläubigern in einer anderen Rangfolge haftet, als das übrige Vermögen. Als Beispiele seien genannt:

1. Der *Nachlass*, an dem nur ein Erbe berechtigt ist, stellt grundsätzlich aus haftungsrechtlicher Sicht kein Sondervermögen dar. Die Gläubiger des Erblassers können sowohl auf die Nachlassaktiven wie auch auf das übrige Vermögen des Erben greifen. Den Privatgläubigern eines Alleinerben haftet sowohl sein privates Vermögen, wie auch die Aktiven des Nachlasses. Art. 564 Abs. 2 ZGB statuiert ausdrücklich, dass die Gläubiger des Erben, der die Erbschaft vorbehaltlos erworben hat, den Gläubigern des Erblassers gleichstehen. Einzig im Falle der *amtlichen Liquidation* haftet der Erbe für die Erbschaftsschulden nicht mit seinem privaten Vermögen (Art. 593 Abs. 3 ZGB). Der Nachlass bildet dann ein haftungsrelevantes Sondervermögen. Die amtliche Liquidation verhindert die Verschmelzung von Nachlass und übrigem Vermögen, womit die Erbschaftsgläubiger einen Vorrang vor den Erbengläubigern erhalten. Jeder Erbschaftsgläubiger, der begründete Besorgnis hat, dass seine Forderung nicht bezahlt wird und der auf sein Begehren nicht befriedigt oder sichergestellt wird, kann die amtliche Liquidation verlangen und damit erreichen, dass er vorweg aus dem Nachlass befriedigt wird (Art. 594 ZGB).
2. Sehr umstritten ist die Situation, wenn zwar nur ein Erbe vorhanden ist, aber ein *Willensvollstrecker* (Art. 517 ZGB) oder *Erbschaftsverwalter* (Art. 554) eingesetzt wurde. Der Erbe hat diesfalls, obwohl er Rechtsträger des Nachlasses ist, darüber keine Verfügungsmacht (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Diese steht ausschliesslich dem Willensvollstrecker¹⁷, resp. (in beschränkterem Umfang) dem Erbschaftsverwalter¹⁸ zu. Seit 1995 kann

¹⁷ BGE 97 II 15; 90 II 381; BSK ZGB II-KARRER, Art. 518 N 6; KÜNZLE, 2000, S. 246.

¹⁸ BGE 95 I 395; DRUEY, § 14 N 58; BSK ZGB II-KARRER, Art. 554 N 46 f.

gemäss Art. 31 Abs. 4 der Grundbuchverordnung in der Abteilung Eigentum als Bemerkung der Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter eingetragen werden, womit die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch ersichtlich wird¹⁹. Der Willensvollstrecker muss gemäss dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 518 Abs. 2 ZGB) zuerst die Nachlassschulden und Vermächtnisse begleichen, bevor er die Erbschaftsaktiven dem Erben aushändigt. Dasselbe gilt beim Erbschaftsverwalter²⁰. Damit soll gemäss einer umstrittenen Auffassung der Nachlass als Sondervermögen vorgängig den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern haften²¹. Ich meine, dies sei nicht richtig, denn Art. 518 Abs. 2 ZGB regelt nur die formellen Aufgaben des Willensvollstreckers und enthält keine materiellen Vorschriften betreffend das Verhältnis zwischen Erbschaftsgläubigern, Vermächtnisnehmern und Erbengläubiger.

3. Ein weiterer Fall eines haftungsrelevanten Sondervermögens ist die *Vorerbschaft*. Da die Stellung des Vorerben die eines resolutiv bedingten Eigentümers ist, gehen gemäss Art. 152 Abs. 3 OR Verfügungen des Vorerben dem Recht der Nacherben nach²². Der Vorerbe ist somit Eigentümer zweier Vermögensmassen. Bei Grundstücken kann die Auslieferungspflicht im Grundbuch vorgemerkt werden (Art. 490 Abs. 2 ZGB). Für die Schulden der Vorerbschaft, und zwar nicht nur die vom Erblasser eingegangenen, sondern auch die vom Vorerben verursachten, haften sowohl die Aktiven der Vorerbschaft, wie auch sein übriges Vermögen²³. Umstritten ist das Verhältnis der Gläubiger des Vorerben, die nicht die Vorerbschaft betreffen, zu den Nacherben²⁴. Da das Recht des Vorerben ein bloss resolutiv bedingtes ist, kann für die Schulden seines übrigen Vermögens nur insoweit auf die Aktiven der Vorerbschaft gegriffen werden, als dadurch das Recht der Nacherben nicht tangiert wird²⁵. Die Nacherben gehen somit den Gläubigern des Vorerben, die nicht die Vorerbschaft betreffen, vor.
4. Im Falle der Übernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere mittels *Fusion*, muss das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft so lange

¹⁹ Vgl. KÜNZLE, 2000, S. 185 FN 409.

²⁰ BSK ZGB II-KARRER, Art. 554 N 45.

²¹ PIOTET, S. 155 f., 793; TUOR/PICENONI, Art. 564 N 17; LAYDU MOLINARI, S. 11; a. M. WEIMAR, FS Druey, S. 280; ESCHER, Art. 564 N 7; GÜBELI, S. 177.

²² EITEL, S. 324.

²³ BSK ZGB II-BESSENICH, Art. 491 N 5.

²⁴ Vgl. EITEL, S. 326.

²⁵ BSK ZGB II-BESSENICH, Art. 491 N 5; EITEL, S. 329.

verwaltet werden, bis ihre Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind (Art. 748 Ziff. 3 OR). Im Konkurs bildet dieses Vermögen eine besondere Masse, welche vorrangig den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft zur Verfügung steht (Art. 748 Ziff. 5 OR). Damit entsteht ein haftungsrelevantes Sondervermögen, doch steht diese Gesetzesbestimmung nur noch bis zum 30. Juni 2004 in Kraft, denn sie wird durch das Fusionsgesetz²⁶ ersatzlos gestrichen.

5. Die *Konkursmasse* bildet ein Sondervermögen, welches ausschliesslich zur Befriedigung der Konkurs- und Massforderungen dient. Rechtsträger dieses Sondervermögens ist in der Schweiz der Gemeinschuldner, der bloss die Verfügungsmacht verliert²⁷. Dies ist im Grundbuch anzumerken (Art. 176 Abs. 2 SchKG). Anders verhält es sich z. B. im common law, wo ein trustee (Konkursverwalter) Eigentümer der Masse wird²⁸. Analoges gilt für die *Liquidationsmasse* im Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 317 ff. SchKG)²⁹.
6. Die Vermögenswerte, die sich in einem *Anlagefonds* gemäss dem Bundesgesetz über die Anlagefonds befinden, gehören der Fondsleitung (Art. 11 AFG³⁰). Diese schliesst mit den einzelnen Anlegern schuldrechtliche Verträge ab. Die Fondsleitung hat zwar eine vertragliche Treuepflicht (Art. 12 AFG), doch ist sie nicht durch eine Verfügungsbeschränkung eingeschränkt³¹. Wertpapiere werden bei einer Depotbank auf den Namen der Fondsleitung mit einem Vermerk auf das Sondervermögen verwahrt³². Bei Immobilien ist die Zugehörigkeit zum Fondsvermögen im Grundbuch anzumerken (Art. 36 Abs. 2 lit. a AFG). Im Konkurs der Fondsleitung werden die Vermögenswerte des Fonds abgesondert (Art. 16 Abs. 1 AFG), womit sie für die Schulden der Fondsleitung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds stehen, nicht haften. Das Fondsvermögen ist somit ein Sondervermögen der Fondsleitung. Ähnliches gilt für die bankinternen Sondervermögen gemäss Art. 4 AFG³³.

²⁶ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003, SR 221.302.

²⁷ SchKG-HANDSCHIN/HUNKELER, Art. 197 N 6.

²⁸ SHEARS/STEPHENSON, S. 470.

²⁹ BGE 80 III 50.

³⁰ Bundesgesetz über den Anlagefonds vom 18. März 1994, SR 951.31.

³¹ Vgl. BGE 96 II 388.

³² AFG-WATTER, Art. 19 N 6.

³³ Vgl. AFG-TRIPPEL, Art. 4 N 28 ff.

7. Jedes Versicherungsunternehmen, welches das Lebensversicherungsgeschäft betreibt, muss einen *Sicherungsfonds* bestellen (Art. 3 SG³⁴). Die Bestellung erfolgt durch effektive Überweisung der entsprechenden Werte (Art. 5 SG) und Eintragung in ein von der Versicherung geführtes Register (Art. 7 SG). Dieses Register wird nicht veröffentlicht. Auch im Grundbuch kann kein Hinweis auf die Fondszugehörigkeit eingetragen werden. Die Werte gelten solange als zum Fonds gehörig, solange sie dort eingetragen sind und nicht Dritte daran gutgläubig Rechte erworben haben (Art. 8 SG). Im Konkurs des Versicherungsunternehmens haftet der Sicherungsfonds vorgängig für die Ansprüche der Versicherten aus den Versicherungsverträgen (Art. 14 SG). Der Sicherungsfonds ist somit ein haftungsrelevantes Sondervermögen. In der Sachversicherung wird das Sondervermögen, welches vorrangig den Versicherten haftet, *gebundenes Vermögen* genannt (Art. 8 ff. SchVG³⁵).
8. Für Verpflichtungen, welche das unter elterlicher Sorge stehende Kind im Rahmen der Verwaltung seines Arbeitserwerbs nach Art. 323 ZGB begründet, haftet gemäss herrschender Auffassung nur sein *Arbeitserwerb* als Sondervermögen³⁶. Analog ist die Rechtslage beim Bevormundeten bezüglich des *Vermögens*, das ihm *zur freien Verwendung* zugewiesen wird, oder das er mit Einwilligung des Vormundes durch eigene Arbeit verdient, (Art. 414 ZGB)³⁷. Schliesslich haftet ein unter Verwaltungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 2 ZGB) gestellter Schuldner für Verpflichtungen, die ohne Zustimmung des Beirates eingegangen wurden, nur mit den *Erträgen seines Vermögens*³⁸. Auf diese Praxis wurde bei der Revision des SchKG 1994 Bezug genommen³⁹, als ein neuer Art. 68e SchKG eingeführt wurde, wonach dann, wenn ein Schuldner nur mit seinem freien Vermögen haftet, im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden könne, ein gepfändeter Wert gehöre nicht dazu. Ich habe zwar meine Zweifel, ob die materiellen Gesetzesbestimmungen, welche die Frage der Haftung nicht ausdrücklich regeln, nicht eher bloss die

³⁴ Bundesgesetz vom 25. Juni 1930 über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen (SG, SR 961.03).

³⁵ Bundesgesetz vom 20. März 1992 über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Schadenversicherungsgesetz, SchVG, SR 967.71).

³⁶ SCHKG-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 68e N 4; MEIER, S. 97, beide m. weit. Hinw.

³⁷ BSK ZGB I-LEUBA, Art. 414; SCHKG-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 68e N 4; MEIER, S. 97.

³⁸ BGE 56 II 243; 58 III 88; SCHNYDER/MURER, Art. 395 N 120; MEIER, S. 97.

³⁹ Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 8. Mai 1991, BBl. 1991 III, S. 61.

Handlungsfähigkeit regeln und keine Bestimmung über die Haftung enthalten⁴⁰, anerkenne jedoch, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 68e SchKG die herrschende Auffassung sanktioniert hat.

9. Sollte die Schweiz dereinst die *Convention relative à la loi applicable au Trust et à sa reconnaissance* vom 1. Juli 1985 der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (Haager Trust-Übereinkommen, HTÜ) ratifizieren, so müssten ausländische Trusts als Sondervermögen anerkannt werden, auf welches die persönlichen Gläubiger des Trustees nicht greifen können (Art. 11 Abs. 3 HTÜ)⁴¹. Inwieweit eine derartige Anerkennung bereits de lege lata möglich ist, ist äusserst umstritten⁴².

B. Sondervermögen, an welchen der Inhaber zusammen mit Dritten dinglich berechtigt ist

Zu den Sondervermögen, an denen der Inhaber zusammen mit Dritten berechtigt ist, gehören vor allem die Beteiligungen an Gesamthandschaften: Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Erbengemeinschaften sowie das Gesamtgut bei der Gütergemeinschaft. Ebenfalls zu dieser Gruppe kann die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer gezählt werden. Die haftungsrechtliche Relevanz der Sondervermögen ergibt sich bei dieser Gruppe daraus, dass die Ansprüche der Gläubiger der Gemeinschaft, der Privatgläubiger sowie der übrigen Gemeinschafter in eine gewisse Rangfolge gebracht werden müssen.

1. Die *Kollektivgesellschaft* (wie auch die *Kommanditgesellschaft*) hat nach herrschender Auffassung keine eigene Rechtspersönlichkeit⁴³, Träger des Vermögens sind die einzelnen Teilhaber gemeinsam zu gesamter Hand⁴⁴. Das Gesellschaftsvermögen haftet indes primär für die Gesellschaftsgläubiger (Art. 570 Abs. 1 OR). Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters kann nur auf den Liquidationsanteil des Gesellschafters greifen (Art. 572 OR). Der Liquidationsanteil ist wiederum dasjenige, was der Ge-

⁴⁰ So BSK ZGB I-SCHWENZER, Art. 304/305 N 13.

⁴¹ D. STAEHELIN, 2003, S. 76 ff. m. weit. Hinw.

⁴² THÉVENOZ, S. 348 ff.; D. STAEHELIN, 2003, S. 71 ff. beide m. weit. Hinw.

⁴³ Pra 2003 Nr. 210, S. 1150; BGE 116 II 652; 114 IV 15; 95 II 549; 72 II 181 f.; BSK OR II-BAUDENBACHER, Art. 552 N 2 m. weit. Hinw.

⁴⁴ BGE 116 II 655; BSK OR II-BAUDENBACHER, Art. 552 N 3 m. weit. Hinw.

2
3.
4.
5.
45
46
47
48
49
50
51
52

sellschafter aus der Liquidation erhält, nachdem die Gesellschaftsgläubiger befriedigt wurden (Art. 588 OR).

2. Anders verhält es sich bei der *einfachen Gesellschaft*. Hier besteht kein Sondervermögen, auf welches die Gesellschaftsgläubiger ein Vorrecht hätten⁴⁵. Die Gläubiger der Gesellschaft müssen direkt gegen die solidarisch haftenden Gesellschafter vorgehen. Dort konkurrenzieren sie mit den Privatgläubigern. Haftungssubstrat ist das Privatvermögen sowie der Liquidationsanteil des Gesellschafters am Gesamthandvermögen.
3. Wie oben im Falle des einzigen Erben⁴⁶ besteht auch bei mehreren Erben dann ein haftungsrelevantes Sondervermögen, wenn die *amtliche Liquidation* angeordnet wurde sowie wenn mehrere Erben als *Vorerben* eingesetzt wurden.
4. Der Grundsatz, wonach die Erbschafts- (und Erbgangsgläubiger⁴⁷) in den übrigen Fällen kein Vorrecht auf die Nachlassaktiven haben, wird dann, wenn mehrere Erben vorhanden sind, durch das Vollstreckungsrecht teilweise modifiziert. Gemäss Art. 49 SchKG kann nämlich der Nachlass als solcher bis zur Erbteilung betrieben werden. Vollstreckungssubstrat sind diesfalls nur die *Nachlassaktiven*⁴⁸. Eine Vollstreckung gegen den Nachlass mindert den den Erbengläubigern zustehenden Erlös, womit die Erbschaftsgläubiger den Erbengläubigern vorgehen⁴⁹. Dieses Vorrecht ist indes prekär, denn die Erben könne jederzeit die Erbteilung durchführen, womit die Betreibung gegen die Erbschaft ins Leere läuft⁵⁰. Eine Erbteilung als Verfügungsgeschäft ist jedoch nicht mehr möglich, wenn die Aktiven in der Betreibung gegen den Nachlass bereits gepfändet wurden⁵¹.
5. In der *Gütergemeinschaft* gibt es die Vollschulden, für die das Gesamtgut und das Eigengut haften (Art. 233 ZGB). Daneben gibt es die Eigenschulden, für welche nur die Hälfte des Wertes des Gesamtgutes und das Eigengut haften (Art. 234 ZGB). Das Gesamtgut ist somit ein Sondervermögen, welches primär für die Vollschulden haftet. Für die Eigenschulden haftet nur die Hälfte des Wertes des Gesamtgutes und dieser Wert wird durch die Vollschulden reduziert⁵².

⁴⁵ BSK OR II-D. STAEBELIN, Art. 548/549 N 6 m. weit. Hinw.

⁴⁶ Vgl. oben IV. A. 1 und 3.

⁴⁷ Vgl. hierzu BSK ZGB II- D. STAEBELIN, Art. 474 N 11.

⁴⁸ BGE 116 III 7; 113 III 82.

⁴⁹ PIOTET, S. 792.

⁵⁰ PIOTET, S. 792.

⁵¹ BGE 67 III 167; GILLIÉRON, Art. 49 N 36.

⁵² HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 188 ZGB N 38.

6. Kein haftungsrelevantes Sondervermögen ist indes die *Errungenschaft* im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Es ist unstritten, ob sie überhaupt ein Sondervermögen ist, oder ob es sich nicht bloss um einen Abrechnungsmodus für die güterrechtliche Auseinandersetzung handelt⁵³. Aus haftungsrechtlicher Sicht ist die Errungenschaft kein Sondervermögen, denn jeder Ehegatte haftet bloss mit seinem eigenen Vermögen, unabhängig davon, ob dieses nun Eigengut oder Errungenschaft darstellt (Art. 202)⁵⁴. Auf die Vorschlagsbeteiligung, auf welche ein Ehegatte bei Auflösung des Güterstandes Anspruch hat (Art. 215 f. ZGB), können seine Gläubiger erst nach Auflösung des Güterstandes greifen⁵⁵. Die Auflösung des Güterstandes kann ein Gläubiger in der Errungenschaftsbeteiligung indes nicht herbeiführen, denn nur ein Ehegatte kann vom Gericht die Anordnung der Gütertrennung verlangen (Art. 185 ZGB)⁵⁶.
7. Die *Stockwerkeigentümergeinschaft* ist zwar nicht rechtsfähig, jedoch bezüglich der Beitragsforderungen und des Erneuerungsfonds vermögensfähig (Art. 712l Abs. 1 ZGB)⁵⁷. Für die von ihr eingegangenen Schulden⁵⁸ haftet ausschliesslich das Gemeinschaftsvermögen⁵⁹ als Sondervermögen⁶⁰. Für einen eventuellen Ausfall haften die einzelnen Stockwerkeigentümer nicht solidarisch, sie haben jedoch eine quotenmässige Beitragspflicht für die Bedürfnisse der Gemeinschaft.

V. Surrogation und Ersatzforderungen

Wie Sondervermögen entstehen und aufgelöst werden und nach welchen Grundsätzen einzelne Vermögenswerte Bestandteile eines Sondervermögens werden oder aus ihm ausscheiden, kann nicht allgemein dargestellt, sondern muss für jedes Sondervermögen einzeln untersucht werden.

⁵³ Vgl. HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 196 ZGB N 16 m. weit. Hinw.

⁵⁴ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 202 N 13.

⁵⁵ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 202 ZGB N 17 m. weit. Hinw.

⁵⁶ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 185 ZGB N 12, 26.

⁵⁷ MEIER-HAYOZ/REY, Art. 712l ZGB N 17.

⁵⁸ Vgl. MEIER-HAYOZ/REY, Art. 712l ZGB N 53 ff.

⁵⁹ BGE 119 II 404; BSK ZGB II-Bösch N 712l N 2; MEIER-HAYOZ/REY, Art. 712l ZGB N 63.

⁶⁰ MEIER-HAYOZ/REY, Art. 712l ZGB N 10 f.

Ein Grundsatz, der indes für alle Sondervermögen gilt, ist derjenige der Surrogation. Eine dingliche Surrogation, wonach dann, wenn ein Gegenstand in einen anderen umgesetzt oder durch einen anderen ersetzt wird, die an dem ursprünglichen Gegenstand bestehenden dinglichen Rechte eo ipso auch an dem nachfolgenden bestehen⁶¹, ist im Schweizerischen Recht nicht allgemein anerkannt, sondern kommt nur dort zur Anwendung, wo sie vom Gesetz vorgesehen ist⁶². Wenn zum Beispiel jemand eine verpfändete Sache verkauft, bleibt das Pfandrecht an der Sache bestehen und geht nicht eo ipso auf den Käufer über. Anders verhält es sich auf Grund der positivrechtlichen Anordnung in Art. 57 VVG, wonach sich das Pfandrecht bei einer versicherten Sache sowohl auf den Versicherungsanspruch, als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke bezieht.

Bei den Sondervermögen gilt indes der Grundsatz der vermögensrechtlichen Surrogation⁶³. Er bezieht sich auf die sogenannten Ersatzanschaffungen, wie sie Art. 197 Ziff. 5 ZGB bei der Errungenschaftsbeteiligung vorsieht. Diese gehören zu demjenigen Vermögenskomplex, aus denen der ursprüngliche Vermögenskomplex stammte. In der Botschaft zum neuen Ehegesetz⁶⁴ wurde dieser Grundsatz bei der Gütergemeinschaft als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nicht in das Gesetz aufgenommen. Er kann auf alle Sondervermögen ausgedehnt werden⁶⁵.

Eng mit dem Grundsatz der Surrogation in Zusammenhang steht derjenige der Ersatzforderungen. Wo Surrogation stattfindet, braucht es zwar keine Ersatzforderungen. Sind jedoch Schulden einer Vermögensmasse mit Mitteln der anderen bezahlt worden, oder haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen beigetragen, so entsteht eine Ersatzforderung. Dieser Grundsatz, der im Ehegüterrecht festgehalten wurde (Art. 209 Abs. 1 und 3, 238 Abs. 1, 239 ZGB), gilt allgemein⁶⁶.

Eine andere Frage ist, ob auch der im Ehegesetz festgehaltene Grundsatz, dass die Ersatzforderung variabel ist (Art. 209 Abs. 3, 239 ZGB), für alle

⁶¹ MEIER-HAYOZ, Syst. Teil N 315.

⁶² ZOBL, Syst. Teil N 315.

⁶³ BGE 116 II 261 f.; PIOTET, S. 611; VON TUHR, BGB, S. 335.

⁶⁴ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 221 ZGB N 9; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, BBl 1979 II, S. 1191 ff., Ziff. 223.22 und 223.23.

⁶⁵ BGE 116 II 262 zur Erbengemeinschaft; DRUEY, § 13 N 3.

⁶⁶ THÉVENOZ, S. 354.

Sondervermögen gilt. Dies muss für jedes Sondervermögen einzeln untersucht werden, wobei die Vermutung postuliert sei, dass dasjenige, was der Gesetzgeber als Lösung für die eherechtlichen Gütermassen vorsieht, auch bei den übrigen Sondervermögen nicht falsch sein kann⁶⁷.

VI. Übertragungsformen

Als nächstes stellt sich die Frage, wie Vermögenswerte von einem Vermögenskomplex in den anderen desselben Inhabers übertragen werden. Bei einem häufigen Anwendungsfall, wenn ein Konkursit aus der Konkursmasse Vermögenswerte erwirbt, stellt sich die Frage gar nicht, denn sowohl die Versteigerung wie auch der Freihandverkauf sind keine privaten Verträge, sondern hoheitliche Handlungen, bei denen das Eigentum durch den Zuschlag (Art. 229 Abs. 1 OR) resp. durch den Vertragsschluss⁶⁸ übergehen und bei denen keine Vollzugshandlung erforderlich ist.

In den übrigen Fällen muss unterschieden werden zwischen Sondervermögen, an denen nur eine Person berechtigt ist, sowie den Sondervermögen, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Bei Sondervermögen, an welchen mehrere dinglich berechtigt sind, bedarf es eines normalen schuldrechtlichen Vertrages sowie eines entsprechenden Vollzugsaktes. Sind Grundstücke involviert, muss die Causa öffentlich beurkundet werden (Art. 657 Abs. 1 ZGB)⁶⁹. Davon macht das Gesetz eine Ausnahme im Falle der Erbteilung, hier genügt Schriftform (Art. 634 Abs. 2 ZGB)⁷⁰. Ebenfalls eine erleichterte Übertragung ist möglich, wenn eine Person aus einer anderen Gesamthand ausscheidet und das Gesamthandsvermögen den verbleibenden Gesamthändern durch sog. Akkreszenz anwächst. Da hier der Eigentumsübergang ausserbuchlich erfolgt⁷¹, braucht es gemäss herrschender Lehre (an die sich aber nicht alle Grundbuchämter halten) ebenfalls keine öffentliche Urkunde⁷².

⁶⁷ THÉVENOZ, S. 365.

⁶⁸ BGE 128 III 109.

⁶⁹ SIMONIUS/SUTTER, Bd. I, § 10 N 17.

⁷⁰ SIMONIUS/SUTTER, Bd. I, § 10 N 14.

⁷¹ BGE 116 II 180; 75 I 275; OGer LU, ZBJV 1997, S. 339.

⁷² BSK OR II-D. STAHELIN, Art. 548/549 N 17 m. weit. Hinw.

Bei Sondervermögen, bei denen nur eine Person beteiligt ist, sind grundsätzlich keine besonderen Übertragungsformen erforderlich⁷³. Es muss jedoch jederzeit rekonstruierbar sein, wann und zu welchem Preis ein Vermögenswert aus dem Sondervermögen ausgeschieden ist oder zu Sondervermögen wurde und daraus kann sich das Erfordernis einer Causa und einer Übertragungshandlung ergeben.

Beim Anlagefonds kann z. B. die Fondsleitung eigene Vermögenswerte zum Marktpreis in das Fondsvermögen überführen und Werte aus dem Fondsvermögen in das eigene Vermögen übernehmen. Die Übertragung von Wertpapieren erfolgt durch Anweisung an die Depotbank, die Papiere auf ein anderes Konto zu übertragen. Ausgeschlossen ist einzig die interne Übertragung von Liegenschaften (Art. 20 Abs. 3 AFG). Möglich ist indes die Übertragung von Immobilien von einem Fonds auf den anderen, die der selben Fondsleitung gehören (Art. 14 Abs. 4 AFV). Die Übertragung erfolgt diesfalls meiner Ansicht nach durch entsprechende Aus- und Einbuchungen bei den beiden Fonds, die Änderung der Anmerkung im Grundbuch ist bloss deklarativ.

Beim Sicherungsfonds in der Lebensversicherung erfolgt die Übertragung und Entlassung aus dem Sondervermögen durch Eintrag (Art. 7 SG) und Streichung (Art. 8 SG e contrario) im Register. Weitere Übertragungshandlungen sind nicht erforderlich.

VII. Vereinigung

Grundsätzlich gilt eine Forderung als durch Vereinigung erloschen, wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in einer Person zusammentreffen (Art. 118 OR). Im Falle einer Forderung resp. Schuld des Sondervermögens gegen das übrige Vermögen gilt dieser Grundsatz indes nicht, die Forderung, resp. die Schuld bleibt bestehen, obwohl Gläubiger und Schuldner identisch sind⁷⁴.

Da keine Vereinigung möglich ist, muss jedoch eine Verrechnung zwischen Sondervermögen und übrigen Vermögen zulässig sein, sofern derjenige,

⁷³ VON TUHR, BGB, S. 336.

⁷⁴ AEPPLI, Art. 118 OR N 20; Thévenoz, S. 354; von THUR, BGB I, S. 340.

der die Verrechnung erklärt, über seine eigene Forderung Verfügungsmacht hat.

VIII. Verrechnung gegenüber Dritten

A. Allgemeines

Es stellt sich die Frage, inwiefern eine Verrechnung von Schulden des übrigen Vermögens gegenüber einem Dritten mit Forderungen des Sondervermögens gegenüber diesem Dritten sowie von Schulden des Sondervermögens gegenüber einem Dritten mit Forderungen des übrigen Vermögens gegen diesen Dritten möglich sind. Die hier relevanten Voraussetzungen der Verrechnung sind Gegenseitigkeit und Verfügungsmacht des Verrechnenden über seine eigene Forderung. Nur wenn der Verrechnende Verfügungsmacht über seine eigene Forderung hat, kann er diese Forderung zur Tilgung einer eigenen Schuld verwenden. Die Verfügungsmacht fehlt z.B. über gepfändete⁷⁵ und verpfändete⁷⁶ Forderungen. Diesfalls wird die Verrechnung jedoch nur einseitig ausgeschlossen, der Schuldner der gepfändeten oder verpfändeten Forderung kann seinerseits die Verrechnung erklären, wenn er zur Zeit, in der er von der Verfügungsbeschränkung Kenntnis erhielt, seinerseits eine Gegenforderung hatte (Art. 169 OR analog)⁷⁷.

B. Sondervermögen, an welchen der Inhaber alleine dinglich berechtigt ist

Bei den Sondervermögen, an welchen der Inhaber alleine dinglich berechtigt ist, stellt sich das Problem der Gegenseitigkeit bei der Verrechnung nicht, denn der Inhaber ist sowohl am Sondervermögen, wie am restlichen Vermögen berechtigt. Alleine der Umstand, dass nur ein bestimmter Vermögensteil haftet, oder dass die effektive Leistung einem bestimmtem Ver-

⁷⁵ AEPLI, Art. 120 OR N 110.

⁷⁶ AEPLI, Art. 120 OR N 114.

⁷⁷ BGE 95 II 238; 63 II 238; 38 II 532; AEPLI, Art. 120 OR N 111, 116.

mögensteil zukommen würde, hebt die Gegenseitigkeit nicht auf⁷⁸. Entscheidend ist somit, ob der Inhaber des Sondervermögens darüber verfügen kann und ob der Dritte, der seinerseits verrechnen möchte, zum Zeitpunkt, als er seine Gegenforderung erwarb, von der Beschränkung der Verfügungsmacht Kenntnis hatte (Art. 169 OR analog).

Im Falle der amtlichen Liquidation des Nachlasses sowie beim Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter kann der einzige Erbe eine persönliche Schuld gegen einen Dritten nicht mit einer Forderung des Nachlasses gegen diesen Dritten verrechnen, da er über die Forderung des Nachlasses keine Verfügungsmacht hat (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Umgekehrt kann auch der Liquidator, Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter eine Nachlassschuld gegen einen Dritten nicht mit einer persönlichen Forderung des einzigen Erben gegen den Dritten verrechnen, da er keine Verfügungsmacht über die persönliche Forderung des Erben hat. Auch der Dritte kann diesfalls nicht eine Schuld gegenüber dem Nachlass mit einer Forderung gegenüber dem Erben und eine Schuld gegenüber dem Erben mit einer Forderung gegenüber dem Nachlass verrechnen, da die Gegenseitigkeit erst mit dem Tod des Erblassers eintrat, gleichzeitig aber auch die Beschränkungen der Verfügungsmacht des Erben einerseits sowie des Liquidators und Willensvollstrecker andererseits in Kraft traten. Es bestand somit nie eine Situation im Sinne von Art. 169 OR, wo Gegenseitigkeit ohne Beschränkung der Verfügungsmacht vorhanden war.

Dasselbe gilt im Konkurs. Hier interessiert insbesondere die Verrechnungsmöglichkeit des Dritten. Dieser kann die Verrechnung nur dann erklären, wenn die Verrechnungslage bereits vor der Konkurseröffnung bestand (Art. 123 OR, Art. 213 Abs. 2 SchKG). Auch dies ist ein Ausfluss des erwähnten Grundsatzes von Art. 169 OR, wonach eine Verrechnung durch den Dritten noch möglich ist, wenn zum Zeitpunkt, als die Einschränkung der Verfügungsmacht des Verrechnungsgegners bekannt wurde, bereits eine Gegenforderung existierte.

Das Anlagefondsgesetz hat den Fall der Verrechnung explizit geregelt. Gemäss Art. 16 Abs. 2 AFG können Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Kollektivanlagevertrag ergeben, nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden⁷⁹. Nicht ausgeschlossen ist jedoch

⁷⁸ AEPLI, Art. 120 OR N 29.

⁷⁹ Zum Verrechnungsausschluss *praeter legem* bei Vermögenswerten, die gemäss Art. 401 OR ausgesondert werden können, vgl. HGer. ZH vom 26.6.1979 und BGer. vom

die Verrechnung von Forderungen der Fondsleitung gegen Dritte mit Schulden des Anlagefonds gegenüber diesen Dritten. Dann erhält die Fondsleitung eine Ersatzforderung gegen das Vermögen des Fonds.

Interessanterweise findet man im Versicherungsrecht (noch) keine entsprechende Bestimmung, welche die Verrechnung von Schulden des Versicherungsunternehmens mit Forderungen, die zum Sicherungsfonds gehören, ausschliesst. Nicht viel weiter hilft auch die Erkenntnis, dass der Registereintrag wohl eine Verfügungsbeschränkung bewirkt. Da dieser jedoch nicht öffentlich ist, kann er Dritten nicht entgegengehalten werden. Zu überlegen gilt es de lege ferenda im Rahmen der derzeitigen Revision des Versicherungsaufsichtsrechts, ob nicht eine Regelung analog Art. 16 Abs. 2 AFG in das Gesetz aufgenommen werden sollte, wonach Dritte Schulden gegenüber dem Sicherungsfonds nicht mit Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen verrechnen dürfen⁸⁰.

C. Sondervermögen, an welchen der Inhaber zusammen mit Dritten dinglich berechtigt ist

Bei den Sondervermögen, an welchen der Inhaber zusammen mit Dritten dinglich berechtigt ist, kommt zur Frage der Verfügungsbefugnis zusätzlich das Problem der Gegenseitigkeit hinzu, wenn eine Forderung oder Schuld der Gemeinschaft gegen einen Dritten mit einer Schuld oder Forderung eines Gemeinschafters gegen diesen Dritten verrechnet werden soll.

Grundsätzlich können mangels Gegenseitigkeit Privatschulden eines Gemeinschafters gegen einen Dritten nicht mit Forderungen der Gemeinschaft gegen diesen Dritten verrechnet werden⁸¹. Wird indes ein solidarisch haftender Gemeinschafter für eine Gemeinschaftsschuld persönlich in Anspruch

8.7.1980, beide bei Peter Nobel, Praxis zum öffentlichen und privaten Bankenrecht der Schweiz, Ergänzungsband 1984, S. 201 ff.; THÉVENOZ, S. 363 m. weit. Hinw. in FN 79.

⁸⁰ In der Botschaft vom 9. Mai 2003 zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, findet sich der Hinweis, dass eine entsprechende Norm in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden sollte (BBI 2003, S. 3817).

⁸¹ BGE 44 II 258.

genommen, so kann der Gemeinschafter alleine eine Gemeinschaftsforde-
 rung zur Verrechnung bringen. Das Bundesgericht stützte diese Ausnahme
 vom Gesamthandsprinzip auf Art. 145 Abs. 2 OR, wonach jeder Solidar-
 schuldner diejenigen Einreden geltend machen kann, die allen zustehen⁸².

Umstritten ist, inwieweit die Forderung eines Dritten gegen die Gemein-
 schaft mit einer Schuld des Dritten gegen den Gemeinschafter verrechnet
 werden kann. Art. 573 Abs. 3 OR bejaht dies bei der Kollektivgesellschaft,
 wenn der Gesellschafter belangbar geworden ist und damit solidarisch haf-
 tet und die Verrechnung vom Dritten oder vom Gesellschafter erklärt wird.
 Meiner Ansicht nach muss dies auch bei den anderen Gesamthandsverhält-
 nissen gelten⁸³, denn wenn ein Gemeinschafter für eine Gemeinschaftsschuld
 persönlich haftet, darf diese Haftung durch verrechnungsweise Tilgung einer
 Privatforderung in Anspruch genommen werden.

auch BGer 4A-47/2009 E 2.1

IX. Zivilprozess

A. Parteifähige Sondervermögen

Sondervermögen sind definitionsgemäss keine eigenen juristischen Perso-
 nen und daher nicht rechtsfähig. Dennoch sind von Gesetzes wegen gewis-
 se Sondervermögen parteifähig, sie können als Kläger oder Beklagte in ei-
 nem Zivilprozess auftreten. Im Einzelnen sind dies die Kollektiv- und Kom-
 manditgesellschaft (Art. 562 OR), die Stockwerkeigentümergeinschaft
 (Art. 712l Abs. 2 ZGB) und die Konkursmasse⁸⁴.

a. R. Loetscher R 1170

Diverse kantonale Prozessordnungen sehen vor, dass Sondervermögen wie
 juristische Personen keinen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung
 haben⁸⁵, doch hat das Bundesgericht entschieden, dass Kollektiv- und Kom-
 manditgesellschaften dann ein Anspruch auf unentgeltliche Zivilrechtspflege

⁸² BGE 60 II 176 f.

⁸³ BRINCKMANN, S. 42; a. M. HERREN, AJP 1999, S. 268 FN 41; und wohl auch BSK OR
 II-PESTALOZZI/WETTENSCHWILER, Art. 544 N 23.

⁸⁴ STAEHELIN/SUTTER, § 9 N 6; SCHKG-WOHLFART, Art. 204 N 45.

⁸⁵ Art. 44 Abs. 2 ZPO GR; § 74 Abs. 3 ZPO SZ; Art. 53 Abs. 2 lit. b GOG AI.

zusteht, wenn die Prozessarmut sowohl der Gesellschaft wie aller unbeschränkt haftenden Gesellschafter ausgewiesen ist⁸⁶.

B. Erbschaftsliquidator, Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter

Der Erbschaftsliquidator führt, wie der Willensvollstrecker und der Erbschaftsverwalter, gemäss herrschender Auffassung Prozesse für und gegen den Nachlass in eigenem Namen⁸⁷. Der Liquidator, Willensvollstrecker oder Verwalter etc. ist im Prozess als solcher zu bezeichnen, das Urteil berechtigt und verpflichtet ihn nicht persönlich, sondern nur den Nachlass. Seine prozessuale Stellung ist hierbei umstritten⁸⁸, das Bundesgericht bezeichnet ihn als Partei⁸⁹, wobei seine Stellung oft auch als Prozessführungsbefugnis⁹⁰ oder Prozessstandschaft⁹¹ bezeichnet wird. Meiner Ansicht nach ist diese Rechtsfigur nur schwer verständlich, sie ist das Resultat der Bemühungen, dem Willensvollstrecker etc. unter Ausschluss der Erben die alleinige Prozessführungsbefugnis zu erteilen. Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man den Nachlass in diesen Fällen als parteifähiges Sondervermögen bezeichnen würde, wie man ja auch der Konkursmasse die Parteifähigkeit zuerkennt, womit der Willensvollstrecker etc. nicht als Prozessstandschafter, sondern als Vertreter des Nachlasses bezeichnet werden könnte⁹². Das hiergegen vom Bundesgericht angeführte Argument, der durch den Willensvollstrecker vertretene Nachlass könne nicht parteifähig sein, da er auch nicht rechtsfähig sei⁹³, ist nicht stichhaltig, da es auch andere Sondervermögen gibt, die zwar partei-, nicht aber rechtsfähig sind.

Der Willensvollstrecker etc. führt den Prozess auch nicht im Namen der Erben⁹⁴, denn ein Urteil gegen den durch den Willensvollstrecker etc. vertretenen Nachlass kann nur gegen die Nachlassaktiven, nicht aber gegen

⁸⁶ BGE 116 II 651.

⁸⁷ BSK ZGB II-KARRER, Art. 518 N 70, Art. 554 N 50, Art. 596 N 23.

⁸⁸ Vgl. hierzu die Übersicht bei KÜNZLE, 2001, S. 46 ff.

⁸⁹ BGE 116 II 133.

⁹⁰ BGE 94 II 144; KÜNZLE, 2001, S. 47.

⁹¹ BGE 116 II 134; 94 II 144.

⁹² So auch BGE 79 II 116.

⁹³ BGE 94 II 143.

⁹⁴ A. M. KÜNZLE, 2001, S. 57.

das persönliche Vermögen eines Erben vollstreckt werden⁹⁵. Wer auch auf das persönliche Vermögen des Erben greifen will, muss diesen zusätzlich einklagen.

C. Nicht parteifähige Sondervermögen

In den übrigen Fällen, das heisst, wenn das Sondervermögen weder parteifähig ist noch eine Prozessstandschaft besteht, muss der Inhaber des Sondervermögens eingeklagt werden. Dabei muss nicht spezifiziert werden, welcher Vermögensteil des Beklagten haftet, über diese Frage wird im nachfolgenden Vollstreckungsverfahren entschieden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bereits zusammen mit der Leistungsklage auf Verurteilung zur Zahlung ein Feststellungsbegehren einzureichen, womit die Feststellung verlangt wird, dass für den Anspruch ein Sondervermögen haftet. Dadurch können weitere Prozesse über diese Frage im Vollstreckungsverfahren vermieden werden.

Im Falle einer Vollschuld eines Gütergemeinschaftsehegatten sollte nicht nur der Schuldner, sondern auch der Ehegatte eingeklagt werden, der zwar nicht persönlich schuldet, dessen Vermögenswerte jedoch wie bei einem Drittpfand haften. Er ist in der folgenden Betreuung nämlich zur selbständigen Erhebung des Rechtsvorschlages berechtigt (Art. 68a Abs. 2 SchKG) und dieser Rechtsvorschlag kann nur mit einem Urteil beseitigt werden, bei dem er als Partei aufgeführt ist.

X. Zwangsvollstreckung

A. Betreuungsfähige Sondervermögen

In der Zwangsvollstreckung muss, wie im Zivilprozess, zuerst abgeklärt werden, ob das Sondervermögen betreuungsfähig ist, oder ob die Betreuung gegen den Inhaber zu richten ist. Passiv betreuungsfähig sind die

⁹⁵ BGE 116 II 135; 59 II 123.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (Art. 562 OR⁹⁶), die Stockwerkeigentümergeinschaft (Art. 712l Abs. 2 ZGB), die Konkursmasse (Art. 243 Abs. 1 SchKG⁹⁷ sowie die Erbschaft bei mehreren Erben (Art. 49 SchKG), und zwar auch dann, wenn kein Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker eingesetzt ist. Für Schulden des Sondervermögens sind diese direkt zu betreiben.

Die Betreuung gegen die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft führt zu deren Konkurs (Art. 39 Ziff. 6 und 7 SchKG), die Betreuung gegen die übrigen Sondervermögen geht auf Pfändung (Art. 39 Abs. 1 e contrario). Ob eine Betreuung gegen ein Sondervermögen überhaupt gerechtfertigt ist, muss zuerst im Einleitungsverfahren abgeklärt werden. Es muss Rechtsvorschlag erhoben werden, wenn behauptet wird, die geltend gemachte Forderung belaste gar nicht das Sondervermögen. Im Konkursfall wird über diese Frage im Kollokationsverfahren entschieden (Art. 244 ff. SchKG), sofern darüber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde oder noch kein Prozess hängig ist.

B. Nicht betreibungsfähige Sondervermögen

Bei den nicht betreibungsfähigen Sondervermögen muss die Betreuung gegen den Inhaber des Sondervermögens gerichtet werden. Hierbei wird grundsätzlich im Einleitungsverfahren nicht darüber entschieden, welche Vermögenswerte des Schuldners für die Forderung haften.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen. Erstens muss bei einer Betreuung auf Pfandverwertung der Schuldner bereits im Zahlungsbefehl das Pfand angeben und Betreuung auf Pfandverwertung verlangen (Art. 151 Abs. 1 SchKG), womit im Einleitungsverfahren auch über den Bestand des Pfandes entschieden wird (Art. 153a Abs. 1 SchKG). Zweitens muss bei einer Betreuung eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten der Gläubiger bereits im Betreibungsbegehren angeben, ob er eine Eigenschuld oder eine Vollschuld geltend macht⁹⁸. Der andere Ehegatte erhält in allen

⁹⁶ SchKG-KOFMEL, Art. 67 N 18.

⁹⁷ SchKG-KOFMEL, Art. 67 N 18.

⁹⁸ BSK ZGB I-HAUSHEER, Art. 189 N 8; SchKG-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 68a N 11.

Fällen ebenfalls einen Zahlungsbefehl. Ob eine Eigen- oder eine Vollschuld vorliegt, muss sodann der Rechtsöffnungsrichter entscheiden⁹⁹.

Sofern mit Ausnahme des Spezialfalles der Gütergemeinschaft und des Pfandes im Einleitungsverfahren noch nicht über eine Beschränkung der Haftung entschieden wurde, muss im Widerspruchsverfahren festgelegt werden, ob erstens für die Forderung ausschliesslich oder vorweg nur ein Sondervermögen haftet, und zweitens was alles zum Sondervermögen gehört (vgl. Art. 68b Abs. 1; 68e SchKG). Partei im Widerspruchsverfahren kann der Schuldner, der Gläubiger, aber auch jeder Dritte sein, der behauptet, ein Recht zu haben, dass der Pfändung des betreibenden Gläubigers vorgeht. Wer Dritter ist, muss im Einzelfall untersucht werden, doch sind es gewiss nicht andere Gläubiger, die zwar noch keine Betreibung eingeleitet haben, die aber behaupten, ein Vorrecht auf das Sondervermögen zu haben. Dass ein Gläubiger dadurch geschädigt wird, dass ein anderer unberechtigterweise voraus befriedigt wird, kann nur ex post mit der *actio pauliana* (Art. 285 ff. SchKG) angefochten und nicht vorher verhindert werden. Wie die anlässlich der Revision 1994 neu in das Gesetz aufgenommene Bestimmung von Art. 68e SchKG zeigt, kann das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden, wenn kein Dritter vorhanden ist, sondern nur der Schuldner behauptet, ein Vermögenswert hafte nicht für die in Betreibung gesetzte Forderung¹⁰⁰.

Die Verwertung eines Anteils an einem gemeinschaftlichen Sondervermögen richtet sich nach der sog. VVAG, der Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen¹⁰¹. Hier hat zuerst die Vollstreckungsbehörde durch Verhandlungen mit den übrigen Gemeinschaftlern eine Lösung zu finden, sei es durch Abfindung des Schuldners, sei es durch Auflösung der Gemeinschaft (Art. 9 VVAG). Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so ist der Liquidationsanteil des Schuldners zu verwerten (Art. 10 ff. VVAG).

Im Konkurs gibt es verschiedene Möglichkeiten: in der ersten Variante wird das Sondervermögen ausgesondert und somit nicht im Konkursverfahren verwertet. Dies geschieht bei einem Konkurs der Fondsleitung. Die Werte des Fonds werden von Amtes wegen ausgesondert und bilden keine separa-

⁹⁹ BSK ZGB I-HAUSHEER, Art. 189 N 9; SchKG-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 68a N 19.

¹⁰⁰ D. STAEHELIN, 2003, S. 78.

¹⁰¹ SR 281.41.

te Masse. Diese Werte werden sodann einem von der Eidgenössischen Bankkommission eingesetzten Sachwalter anvertraut (Art. 84 Abs. 1 lit. c AFV¹⁰²)¹⁰³.

In anderen Fällen sind zwei (oder mehrere) Konkursmassen zu bilden, welche je verschiedenen Gläubigern haften¹⁰⁴. Haben gewisse Gläubiger ein Vorrecht am Sondervermögen, so partizipieren sie mit ihrem Ausfall als bedingte Gläubiger an der anderen Masse. Im Versicherungskonkurs sind zwar gemäss der geltenden Konzeption die Vorrechte der Versicherten auf den Sicherungsfonds, resp. auf das gebundene Vermögen im Kollokationsverfahren festzustellen¹⁰⁵, wobei zur Vertretung dieser Sondervermögen gegenüber der Konkursverwalter ein besonderer Sachwalter bezeichnet werden kann (Art. 24 Abs. 3 SG; 22 Abs. 1 SchVG). Da jedoch nicht nur die Gläubiger mit einem Vorrecht auf das Sondervermögen festgestellt werden müssen, sondern auch das Sondervermögen vom übrigen Vermögen abgegrenzt werden muss, empfiehlt es sich, auch hier zwei Konkursmassen zu bilden, welche je verschiedenen Gläubigern haften.

Im Konkurs eines Vorerben stellen sich ganz schwierige Probleme. Grundsätzlich ist das Recht der Nacherben dahingehend zu wahren, dass die Vorerbschaft unter Zwangsverwaltung gemäss Art. 132 Abs. 3 SchKG zu stellen ist¹⁰⁶. Ist jedoch die Vorerbschaft selbst überschuldet, so muss meiner Ansicht nach nur eine Masse gebildet werden, denn die Gläubiger der Vorerbschaft sind den übrigen Gläubigern gleichgestellt und die Nacherben erhalten diesfalls nichts.

Ebenfalls höchst kompliziert ist der sogenannte Gütergemeinschaftskonkurs mit seinen mehreren Massen. Da ich als Notar jedoch jedem, der Geschäfte tätigt und auf Grund seines Eintrages im Handelsregister der Konkursbetreibung unterliegt, dringend rate, wenn möglich nicht die Gütergemeinschaft zu wählen, möchte ich Sie mit diesem Thema nicht auch noch plagen, sondern empfehle allfälligen Interessenten die Lektüre der 21 Seiten hierüber im Berner Kommentar von HAUSHEER/REUSSER/GEISER zu Art. 188 ZGB.

¹⁰² Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994, SR 951.311.

¹⁰³ AFG-ABEGGLEN, Art. 16 N 10.

¹⁰⁴ BESSENICH, S. 175 zur fusionierten Gesellschaft.

¹⁰⁵ D. STAEHELIN, 2000, S. 254.

¹⁰⁶ EITEL, S. 368.

XI. Schluss

Sondervermögen sind als Zwitter exotische Erscheinungen in der Jurisprudenz. Obwohl das heutige Recht nicht mehr so viele haftungsrelevante Sondervermögen kennt, wie sie VON GIERKE für das germanische Recht beschreibt, haben doch etliche Exemplare die Einführung des ZGBs überlebt und durch neuere Spezialgesetze im Bereich der Anlagefonds und der Versicherungsaufsicht sogar Zuwachs erhalten. Auch wenn der Schutz seltener Arten nicht nur in der Natur eine noble Aufgabe ist, hoffe ich, dass so schnell keine weiteren gezüchtet werden, denn die existierenden Exemplare bereiten uns genug Kopfzerbrechen.

Literaturverzeichnis

- AEPLI VIKTOR, (Zürcher) Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V 1h, Das Erlöschen der Obligation, Erste Lieferung Art. 114–126, Zürich 1991
- AFG-Bearbeiter, NEDIM PETER VOGT/ROLF WATTER (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel Genf München 1999
- BESSENICH BALTHASAR, Die grenzüberschreitende Fusion nach den Bestimmungen des IPRG und des OR, Diss. Basel 1991
- BRINCKMANN RAINER, Die nichtvertragliche Verrechnung in rechtsvergleichender Darstellung und im schweizerischen Kollisionsrecht, Diss. Genf, Düsseldorf 1970
- DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl. 2002
- BSK ZGB I- *Bearbeiter*, HEINRICH HONSELL, NEDIM PETER VOGT, THOMAS GEISER (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I; 2. Aufl., Basel Genf München 2002
- BSK ZGB II- *Bearbeiter*, HEINRICH HONSELL, NEDIM PETER VOGT, THOMAS GEISER (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II; 2. Aufl., Basel Genf München 2003
- EITEL PAUL, Die Anwartschaft des Nacherben, Bern 1991
- ESCHER ARNOLD, (Zürcher) Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang (Art. 537–640), Zürich 1960

- GILLIÉRON PIERRE-ROBERT, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 5 Bände, Lausanne 1999–2003
- GÜBELI CHRISTIAN, Gläubigerschutz im Erbrecht, Zürich 1999
- VON GIERKE OTTO, Deutsches Privatrecht, Band 2: Sachenrecht, Leipzig [u.a.] 1905. *Das Werk findet sich im Volltext auf der Homepage des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte unter <http://dlib-pr.mpier.mpg.de>*
- HAUSHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Band II: Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 3. Teilband: Das Güterrecht der Ehegatten, 1. Unterteilband: Allgemeine Vorschriften, Art. 181–195a ZGB, Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, Art. 196–220 ZGB, Bern 1992
- STEPHAN HERREN, Verrechnung beim Ausscheiden zahlungsunfähiger Konsortianten, AJP 1999, S. 265 ff.
- KÜNZLE HANS RAINER, Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Zürich 2000 (zit.: 2000)
- DERS., Die Befugnisse des Willensvollstreckers, in: Druey/Breitschmid (Hrsg.), Willensvollstreckung, Bern Stuttgart Wien 2001, S. 46 ff. (zit.: 2001)
- LAYDU MOLINARI SANDRA, La poursuite pour les dettes successorales, Lausanne 1999
- MEIER ISAAK, Privatrecht und Prozessrecht – eine Untersuchung zum schweizerischen Recht unter Einbezug des deutschen Rechts, in: Peter F. Schlosser (Hrsg.), Materielles Recht und Prozessrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der internationalen Zwangsvollstreckung, Bielefeld 1992, S. 1 ff.
- MEIER-HAYOZ ARTHUR, Berner Kommentar, Band IV: Sachenrecht, 1. Abteilung: Das Eigentum, 1. Teilband: Systematischer Teil und Allgemeine Bestimmungen, Art. 641–654 ZGB, 5. Aufl., Bern 1981
- MEIER-HAYOZ ARTHUR/REY HEINZ, Berner Kommentar, Band IV: Sachenrecht, 1. Abteilung: Das Eigentum, 5. Teilband: Grundeigentum IV: Stockwerkeigentum, Art. 712a–712f ZGB, Bern 1987/88
- BSK OR II- *Bearbeiter*, HEINRICH HONSELL, NEDIM PETER VOGT, ROLF WATTER (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, 2. Aufl., Basel Genf München 2002
- PIOTET PAUL, Erbrecht, in: Schweizerisches Privatrecht IV/1 und IV/2, Basel und Stuttgart 1978 und 1981

- SCHNYDER BERNHARD/MURER ERWIN, Berner Kommentar, Band II: Das Familienrecht, 3. Abteilung: Die Vormundschaft, 1. Teilband: Systematischer Teil und Kommentar zu den Art. 360–397f ZGB, Bern 1984
- SHEARS PETER/STEPHENSON GRAHAM, James' Introduction to English Law, London 1996
- SchKG-Bearbeiter, ADRIAN STAEHELIN/THOMAS BAUER/DANIEL STAEHELIN (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998
- SIMONIUS PASCAL/SUTTER THOMAS, Schweizerisches Immobiliarsachenrecht, Band I, Basel und Frankfurt am Main 1995
- STAEHELIN ADRIAN, Probleme aus dem Grenzbereich zwischen Privat- und Zwangsvollstreckungsrecht, Basel 1968
- STAEHELIN ADRIAN/SUTTER THOMAS, Zivilprozessrecht, Zürich 1992
- STAEHELIN DANIEL, Trusts im schweizerischen Zwangsvollstreckungsrecht, in: Europa Institut Zürich, Alexander R. Markus, Andreas Kellerhals, Monique Jammetti Greiner (Hrsg.), Das Haager Trust-Übereinkommen und die Schweiz, Zürich 2003, S. 59 ff. (zit.: 2003)
- DERS., Vertragsklauseln für den Insolvenzfall, AJP 2004, S. 363 ff.
- DERS., Der Schutz der Versicherten im Insolvenzrecht, in: Fritz Reichert-Facilides/Anton K. Schnyder (Hrsg.), Versicherungsrecht in Europa – Kernperspektiven am Ende des 20. Jahrhunderts, in: Beiheft zur ZSR 34, Basel/Genf/München 2000, S. 247 ff. (zit.: 2000)
- STEINAUER PAUL-HENRI, Les droits réels, Tome I, 3. Aufl., Bern 1997
- THÉVENOZ LUC, Patrimoines fiduciaires et exécution forcée, in: Insolvence, désendettement et redressement, Etudes réunies en l'honneur de Louis Dallèves, Bâle Genève Munich 2000, S. 345 ff.
- VON TUHR ANDREAS, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Allgemeine Lehren und Personenrecht, Leipzig 1910
- VON TUHR ANDREAS/PETER HANS, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 1. Band, 3. Aufl., Zürich 1979
- TUOR PETER/PICENONI VITO, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, Art. 537–640 ZGB, Bern 1964
- WEIMAR PETER, Der Anspruch des Vermächtnisnehmers und seine Nachrangigkeit, in: Festschrift für Jean Nicolas Druey, Zürich 2002, S. 275 ff.
- ZOBL DIETER, Berner Kommentar, Das Sachenrecht, 2. Abteilung: Die beschränkten dinglichen Rechte, 5. Teilband: Das Fahrnispfand, 1. Unterteilband: Systematischer Teil und Art. 884–887 ZGB, Bern 1982